

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTS- ORDNUNG

erstellt von Manfred Lindmayr

Wiener Bahnengolfverband

Gültig ab 24. 1. 2025

1. ABSCHNITT GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

§ 1. *ALLGEMEINES*

- (1) Die Wiener Landesmeisterschaften im Bahnengolf haben den Zweck, alljährlich die Bahnengolfsportler und -sportlerinnen Wiens zur Ermittlung ihrer Landesmeister zusammenzuführen.
- (2) Veranstalter der Wiener Landesmeisterschaften im Bahnengolf ist der Wiener Bahnengolfverband (WBGV). Ausrichter ist jeweils der auf dem zu bespielenden Platz beheimatete Verein oder ein vom Vorstand des WBGV für diesen Zweck nominiertes Organisationsausschuss.
- (3) Die Organisation der Wiener Landesmeisterschaften sowie die Haltung der Sportler haben eine Werbung für den Bahnengolfsport zu sein.
- (4) Gespielt wird nach den Bestimmungen des Österreichischen Minigolfsportverbandes (ÖMGV) in Ergänzung mit den Regeln der World Minigolf Sports Federation (WMF) sowie der vorliegenden Wiener Landesmeisterschaftsordnung.
- (5) Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Wiener Landesmeisterschaftsordnung gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

§ 2. *TECHNISCHE KOMMISSION DES WBGV*

Die Technische Kommission des WBGV setzt sich aus dem Landessportreferenten und den Landessportwarten des WBGV zusammen.

§ 3. *ERWEITERTE TECHNISCHE KOMMISSION DES WBGV*

- (1) Die Erweiterte Technische Kommission des WBGV setzt sich zusammen aus:
 - dem Landessportreferenten,
 - den Landessportwarten und
 - den Vereinssportwarten der dem WBGV angehörenden Vereine.
- (2) Sollte ein Vereinssportwart an einer Sitzung der Erweiterten Technischen Kommission des WBGV nicht teilnehmen können, so kann er sich nur durch ein Vorstandsmitglied seines Vereins vertreten lassen.

2. ABSCHNITT FREILUFT-LANDESMEISTERSCHAFTEN

§ 4. TERMINE

- (1) Die Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften im Bahnengolf werden an insgesamt vier Spieltagen durchgeführt.
- (2) Die Termine für die einzelnen Runden der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften im Bahnengolf sowie die gegebenenfalls vorgesehenen Ersatztermine sind von der Technischen Kommission des WBGV im Rahmen der vom ÖMGV für diesen Zweck bundesweit fixierten Termine festzulegen.
- (3) Sofern ein Ersatztermin vorgesehen wird und eine Bundesliga-Aufstiegsrunde ausgetragen wird, ist dieser jedenfalls bis längstens vier Wochen vor Nennungsschluss für die Bundesliga-Aufstiegsrunde anzusetzen. Ansonsten kann der Ersatztermin auch auf eine der LM-Herbstrunden gelegt werden.
- (4) Sollte eine Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften nicht begonnen werden können oder muss eine begonnene Runde zu einem Zeitpunkt abgebrochen werden, an dem noch nicht in sämtlichen ausgetragenen Kategorien mindestens zwei komplette Durchgänge fertiggespielt worden sind, muss sie am Ersatztermin zur Neuaustragung kommen.

Bei einer abgebrochenen, aber gemäß obiger Bestimmung in die Wertung kommenden Runde werden in jeder Kategorie so viele Durchgänge gewertet, wie von allen Teilnehmern zu Ende gespielt wurden.

Sollten innerhalb einer Saison zwei oder mehr Runden an dem Ersatztermin zur Neuaustragung gelangen müssen, für eine nicht begonnene oder abgebrochene Runde kein Ersatztermin festgelegt worden sein oder die am Ersatztermin zur Austragung gelangte Runde nicht begonnen oder zu einem Zeitpunkt abgebrochen werden müssen, an dem eine Wertung noch nicht möglich ist, so wird diese Runde ersatzlos gestrichen.

- (5) Die Technische Kommission des WBGV hat zeitgerecht Termine festzulegen, an denen die Anlagen, auf denen die einzelnen Runden der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften im Bahnengolf zur Ausrichtung gelangen werden, von der Technischen Kommission des WBGV und einem Vertreter jedes dem WBGV angehörenden, insbesondere des ausrichtenden Vereins besichtigt werden.
- (6) Der Beginn jeder Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften ist 8.00 Uhr, sofern vom Schiedsgericht aus besonderen Gründen nicht eine andere Beginnzeit festgesetzt wird.

§ 5. AUSTRAGUNGSORTE

- (1) Die Austragungsorte für die einzelnen Runden der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften im Bahnengolf sind von der Technischen Kommission des WBGV bis spätestens Ende April des Vorjahres festzulegen. Dabei sollen grundsätzlich alle im WBGV vorhandenen Systeme entsprechend den in Wien verfügbaren Anlagen bespielt werden, wobei Kombinationsrunden zulässig sind und als je ein Spieltag auf dem entsprechenden System zählen. Bei der Festlegung der Reihenfolge der bespielten Plätze soll das Einvernehmen mit den betroffenen Vereinen hergestellt werden.
- (2) Bei der Festlegung der Austragungsorte sind Bewerbungen (samt eventueller Terminwünsche) der Vereine möglichst zu berücksichtigen.
- (3) Die Anlagen, auf denen die Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften durchgeführt werden, müssen den Systemen Minigolf (Sys. 1), Miniaturgolf (Sys. 2), Filzgolf (Sys. Filz) oder Minigolf Open Standard (MOS) angehören. Jene Bahnengolf-Sportanlagen, die derzeit zur Ausrichtung der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften herangezogen werden können, sind der *Anlage II* der vorliegenden Landesmeisterschaftsordnung zu entnehmen.
- (4) Spätestens eine Woche vor der jeweiligen Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften muss die betreffende Anlage, auf der eine Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften zur Ausrichtung gelangt, fertiggestellt sein. Die Anlagen werden von der Technischen Kommission des WBGV und einem Vertreter jedes dem WBGV angehörenden, insbesondere des ausrichtenden Vereins an den unter § 4 Abs. 5 festgelegten Terminen besichtigt. Sollte an diesem Besichtigungstermin unentschuldigterweise kein Vertreter des ausrichtenden Vereines anwesend sein, darf an diesen Verein in den beiden folgenden Landesmeisterschaftssaisonen keine Runde vergeben werden.
- (5) Während dieser Besichtigung festgestellte Mängel werden in einem beim Landessportreferenten aufliegenden Protokoll, in welches alle Vereine des WBGV Einsicht nehmen können, festgehalten.
- (6) Sollten bei der endgültigen Abnahme der Anlage, die an einem beim ersten Besichtigungstermin bekannt gegebenem Termin durch die Technische Kommission des WBGV und einem Vertreter des ausrichtenden Vereins durchzuführen ist, die unter § 5 Abs. 5 festgestellten Mängel nicht beseitigt sein, ist die betreffende Anlage aus dem Meisterschaftsplan sowohl des laufenden als auch der folgenden zwei Jahre zu streichen.
- (7) Am Vortag einer Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften muss der jeweilige Austragungsort den Teilnehmern ab 8.00 Uhr zum Training zur Verfügung stehen.

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG

§ 6. SCHIEDSGERICHT UND TURNIERLEITUNG

- (1) Das Schiedsgericht wird aus den an der jeweiligen Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften im Bahnengolf teilnehmenden Spielern mit gültiger Schiedsrichterlizenz gebildet.
- (2) Den Vorsitz im Schiedsgericht führt grundsätzlich ein Mitglied der Technischen Kommission des WBGV.
- (3) Den Mitgliedern des Schiedsgerichts gebührt eine vom WBGV zu tragende Aufwandsentschädigung in der Höhe des Startgeldes für einen Einzelspieler.
- (4) Die Turnierleitung übernimmt ein Vorstandsmitglied des ausrichtenden Vereins oder ein Mitglied des für den Zweck der Ausrichtung einer Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften vom Vorstand des WBGV nominierten Organisationsausschusses.
- (5) Die Rechte und Pflichten des Schiedsgerichts und der Turnierleitung sind in der Schiedsrichterordnung bzw. dem Regelwerk des ÖMGV geregelt und auf die Bewerbe der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften im Bahnengolf sinngemäß anzuwenden.

§ 7. SCOREKARTEN, ERGEBNISTAFEL UND ERGEBNISLISTEN

- (1) Die Führung der Scorekarten erfolgt nach den Bestimmungen des ÖMGV-Regelwerks.
- (2) Die für die Ausrichtung einer Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften im Bahnengolf notwendigen Vorbereitungsarbeiten (u.a. Entgegennahme der Nennungen, Kontrolle der Nennungsformulare und Scorekarten auf deren Vollständigkeit, Überprüfung der Vorgaben hinsichtlich Zusammensetzung der Mannschaften im Sinne des § 9 Abs. 3b, Aufteilung der Scorekarten entsprechend dem Startplan) sowie die Führung der Ergebnistafel obliegt dem ausrichtenden Verein bzw. einem allfälligen für den Zweck der Ausrichtung einer Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften eingesetzten Organisationsausschuss.
- (3) Die Technische Kommission des WBGV kontrolliert nach Beendigung der jeweiligen Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften sämtliche Scorekarten und Ergebnistafeln. Allfällige Fehler werden dabei korrigiert. Gegebenenfalls werden Ergebnisse wegen unvollständig oder nicht ordnungsgemäß geführter Scorekarten durch Hinzufügung von Strafpunkten erhöht.
- (4) Die Ausfertigung und Veröffentlichung der Ergebnislisten obliegt der Technischen Kommission des WBGV.

§ 8. SPORTKLEIDUNG

Alle Teilnehmer an den Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften im Bahnengolf haben in sportgerechter Kleidung, die ihre Vereinszugehörigkeit deutlich erkennen lässt, gemäß den Bestimmungen des ÖMGV zu spielen.

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG

§ 9. AUSGESCHRIEBENE KATEGORIEN

- (1) Der Einzelbewerb der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften wird in getrennten Leistungsklassen für weibliche und männliche Teilnehmer ausgetragen, die Leistungsklassen werden jeweils nach dem Alphabet bezeichnet (LK A weiblich, LK B weiblich, LK A männlich etc). Für Kinder und Jugendliche wird eine getrennte Wertung „gemischte Jugend“ geführt.
- (2) Die Anzahl an weiblichen und männlichen Leistungsklassen richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Nennschlusses (§ 10 Abs. 1) genannten Spielerinnen und Spieler. Die Summe der genannten weiblichen Spielerinnen bzw männlichen Spieler (ohne Kinder und Jugendliche) wird jeweils durch 10 dividiert, der ganzzahlige Quotientenwert ergibt die Anzahl der Leistungsklassen. Bei ungeradem Teilungsverhältnis werden zuerst die im Alphabet letztgereihten Klassen um je einen Starter erhöht (Beispiel: Es werden 42 männliche Spieler genannt → $42:10 = 4$ und 2 Rest → es gibt 4 männliche Leistungsklassen, wobei die Leistungsklassen A und B jeweils 10 Spieler haben und die Leistungsklassen B und D je 11 Spieler). Werden mehr als 12 aber weniger als 20 weibliche und/oder männliche Teilnehmer genannt, werden zwei Leistungsklassen ausgetragen; Satz 3 gilt sinngemäß.

Anzahl der genannten Spieler*innen	Anzahl der LK	Anzahl der Spieler*innen in den LK
1-12	1	1-12
13-29	2	6-15
30-39	3	10-13
40-49	4	10-13

Anzahl der genannten Spieler*innen	Anzahl der LK	Anzahl der Spieler*innen in den LK
50-59	5	10-12
60-69	6	10-12
70-79	7	10-11
80-89	8	10-11

- (3) Die Einteilung der genannten Spieler in die jeweilige Leistungsklasse erfolgt nach der zum Zeitpunkt des Nennschlusses für die erste Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaft (§ 10 Abs. 2) gültige Österreicherangliste. Wurden Spieler nicht bereits zum Nennschluss nach § 10 Abs. 1, sondern erst für eine spätere Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaft genannt, werden sie nach dieser Rangliste der jeweiligen Leistungsklasse zugeordnet (die Anzahl der Spieler in dieser Leistungsklasse erhöht sich dementsprechend). Im Grenzfall erfolgt die Zuteilung nach mathematischen Rundungsgrundsätzen. Das bedeutet im Fallbeispiel, es nennt ein männlicher Spieler in der 2. Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaft zum ersten Mal ohne in der Namensliste angeführt gewesen zu sein. Seine Ranglistennote ist 2,000. Der letzte zugeweilte Teilnehmer in der Leistungsklasse A hat die Ranglistennote 1,900, der erste zugeweilte Teilnehmer in der Leistungsklasse B hat die Ranglistennote 2,100. Der hinzugekommene Teilnehmer wird der Leistungsklasse B zugeordnet (1,999 wäre Leistungsklasse A gewesen). In jedem Fall bleibt jeder Spieler den ganzen Bewerb in seiner Leistungsklasse.
- (4) Der Mannschaftsbewerb der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften wird in den Kategorien Jugendmannschaften (Schülerinnen, Juniorinnen, Schüler, Junioren) und Vereinsmannschaften ausgetragen. Die Kategorie Vereinsmannschaften wird ab 10 genannten Mannschaften in zwei Leistungsklassen ausgetragen.

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG

- (5) Eine Jugendmannschaft besteht jeweils aus mindestens 3 und höchstens 4 Spielern und kann sowohl als Vereinsmannschaft, als auch als Verbandsauswahl genannt werden. Ein in einer Jugendmannschaft eingesetzter Spieler kann zusätzlich in einer Vereinsmannschaft seines Stammvereines genannt und gewertet werden.

Bei Jugend-Vereinsmannschaften können Leihspieler nach folgenden Bestimmungen eingesetzt werden: Ein Verein darf in seiner Jugendmannschaft nur einen Leihspieler beschäftigen. Der Leihspielervertrag gilt nur für eine Landesmeisterschaftssaison und ist dem Landessportreferenten mit der Nennung der Jugendmannschaft mittels des Formulars „Wiener Landesliga LeihspielerIn Jugend“ (siehe dazu Anlage III zur vorliegenden Landesmeisterschaftsordnung) bekannt zu geben. Ein Wechsel während einer Landesmeisterschaftssaison ist nicht möglich.

- (6) Eine Vereinsmannschaft besteht jeweils aus mindestens 4 und höchstens 5 Spielern. Wird der Mannschaftsbewerb in zwei Leistungsklassen ausgetragen, dürfen in der Leistungsklasse A sämtliche Spieler mit einer gültigen Spiellizenz der Lizenzart A, B oder J für einen dem WBGV angehörenden Verein eingesetzt werden, während in der Leistungsklasse B bei vier genannten Mannschaftspielern die Summe der Ranglistennoten der Spieler an jedem der vier Spieltage der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften mindestens 12,00 bzw. bei fünf genannten Mannschaftspielern mindestens 15,00 betragen muss. Maßgebliche Rangliste ist die zum Zeitpunkt des Nennschlusses (§ 10 Abs. 1) gültige Österreichrangliste.
- (7) Am Mannschaftsbewerb können alle dem WBGV angehörenden Vereine teilnehmen, in den Spielsaisonen 2024 und 2025 kann auch eine aus den Vereinen MGC Hietzing und MGC Union Savoyen-Wien gebildete Spielgemeinschaft am Mannschaftsbewerb teilnehmen. Es können von jedem Verein beliebig viele Mannschaften genannt werden. Wird der Mannschaftsbewerb in zwei Leistungsklassen ausgetragen und nennt ein Verein mehr als eine Vereinsmannschaft, muss zumindest eine davon in der Leistungsklasse A genannt werden, wenn mindestens drei Lizenzspieler des Vereins eine Ranglistennote unter 2,500 aufweisen. Maßgebliche Rangliste ist die zum Zeitpunkt des Nennschlusses (§ 10 Abs. 1) gültige Österreichrangliste.
- (8) Jeder Spieler muss im Besitz einer gültigen Spiellizenz der Lizenzart A, B oder J für einen dem WBGV angehörenden Verein sein. Für die Gültigkeit und das Vorhandensein von Spielerlizenzen sind die Vereine verantwortlich.

§ 10. NENNUNGEN

- (1) Die an den Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften teilnehmenden Mannschaften müssen von den Vereinen bis spätestens eine Woche vor dem ersten Spieltag der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften beim Landessportreferenten des WBGV genannt werden, wobei die Nennung die Zuteilung zur Leistungsklasse A oder B umfassen muss (siehe dazu auch *Anlage I* zur vorliegenden Landesmeisterschaftsordnung). An dem dem Nennschluss folgenden Tag hat der Landessportreferent den Vereinen die Anzahl der genannten Mannschaften bekannt zu geben und ob der Mannschaftsbewerb in zwei Leistungsklassen ausgetragen wird. Bis Dienstag 24.00 Uhr nach Nennschluss kann ein Verein seine genannte(n) Mannschaft(en) durch

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG

eine nachweisliche Meldung an den Landessportreferenten zurückziehen, ohne dass für diese Mannschaft(en) ein Startgeld zu entrichten wäre.

Bis spätestens eine Woche vor dem ersten Spieltag der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften sind alle weiblichen und männlichen Spieler, die voraussichtlich zumindest an einem der Spieltage der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaft teilnehmen werden, von den Vereinen namentlich beim Landessportreferenten des WBGV zu nennen (unabhängig von der konkreten Nennung für jeden einzelnen Spieltag der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaft gemäß § 10 Abs. 2).

Sollte die Mannschaftsnennung eines Vereines nicht rechtzeitig beim Landessportreferent eingelangt sein, muss der Verein, möchte er die Starterlaubnis seiner Mannschaften aufrecht erhalten, bei einem erstmaligen Verstoß bis zu Beginn des ersten Spieltages eine Strafgebühr lt. Gebührenordnung mittels Erlagschein oder Banküberweisung bezahlen. Ein entsprechender Nachweis ist einem Mitglied des WBGV-Vorstandes vorzulegen. Sollte ein Verein diese Bestimmung innerhalb zweier Kalenderjahre zum zweiten Mal verletzen, ist bis zu Beginn der ersten Runde eine erhöhte Strafgebühr lt. Gebührenordnung zu bezahlen.

- (2) Die namentliche Nennung der Spieler der einzelnen Mannschaften samt Setznummern sowie der zusätzlichen Einzelspieler muss bis spätestens 14:00 Uhr des Tages vor Beginn jeder einzelnen Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften erfolgen. Sollte es sich beim Vortag einer Runde um einen Werktag ausgenommen Samstag handeln, verschiebt sich der Nennungsschluss auf 17:00 Uhr dieses Tages.

Bei der nicht rechtzeitigen Abgabe der Scorekarten muss der Verein, möchte er die Starterlaubnis seiner Mannschaften bzw. seiner Einzelspieler aufrecht erhalten, bei einem erstmaligen Verstoß eine Strafgebühr lt. Gebührenordnung binnen einer Woche mittels Erlagschein oder Banküberweisung bezahlen. Sollte ein Verein diese Bestimmung innerhalb zweier Kalenderjahre zum zweiten Mal verletzen, ist eine erhöhte Strafgebühr lt. Gebührenordnung zu bezahlen.

- (3) Die namentlichen Nennungen sind auf dem dafür vom WBGV aufgelegten Formular bzw. einem diesem entsprechenden Formular vorzunehmen; die vollständig ausgefüllten Scorekarten sind beizulegen (siehe dazu auch *Anlage I* zur vorliegenden Landesmeisterschaftsordnung). Sie sind bis spätestens zu dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt dem ausrichtenden Verein zu übergeben.

Bei der Abgabe von qualifiziert mangelhaft ausgefüllten Scorekarten – insb. fehlen Angaben über den Verein, die Kategorie, die Passnummer oder die Setznummer des Spielers bzw. den Bewerb – wird über den Verein eine bedingte Strafe nach der Gebührenordnung verhängt, die er zu zahlen hat, sollte er diese Bestimmung innerhalb zweier Kalenderjahre zum zweiten Mal verletzen. Verhält sich der Verein innerhalb der nächsten zwei Jahre nach Verhängung der bedingten Strafe bestimmungsgemäß, verfällt dieselbe.

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG

§ 11. STARTGELD

- (1) Die Höhe des Startgeldes ergibt sich aus der Gebührenordnung des WBGV und kann nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung des WBGV festgelegt werden.
- (2) Eine Rückvergütung des Startgelds bei Ausfall eines Spielers bzw. einer Mannschaft ist grundsätzlich nicht vorgesehen.
- (3) Das Startgeld für die genannten Mannschaften hat bis spätestens vier Tage vor Beginn des ersten Spieltages der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften vereinsweise gesammelt für alle Runden der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften per Zahlschein oder Banküberweisung bezahlt zu werden (findet der erste Spieltag an einem Sonntag statt, ist daher die Überweisung spätestens am Mittwoch davor zu tätigen). Der diesbezügliche Nachweis muss am Tag vor Beginn des Bewerbs vorgewiesen werden können.

Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins muss der Verein, möchte er die Starterlaubnis seiner Mannschaften aufrechterhalten, bei einem erstmaligen Verstoß eine Strafgebühr lt. Gebührenordnung binnen einer Woche mittels Erlagschein oder Banküberweisung bezahlen. Sollte ein Verein diese Bestimmung innerhalb zweier Kalenderjahre zum zweiten Mal verletzen, ist eine erhöhte Strafgebühr lt. Gebührenordnung binnen einer Woche zu bezahlen.

- (4) Das Startgeld für Einzelspieler ist von den Vereinen binnen einer Woche nach Abschluss des letzten Spieltages per Banküberweisung an den WBGV zu bezahlen. Die Zahlungspflicht besteht für jeden für einen Spieltag der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaft gemäß § 10 Abs 2 genannten Spieler, ungeachtet der tatsächlichen Teilnahme.

§ 12. AUSTRAGUNGSART

- (1) Grundsätzlich sind bei jeder einzelnen Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften im Bahngolf auf System 1 (Beton) und auf System Filz drei bzw. auf System 2 (Eternit) vier Durchgänge auszurichten. Bei einer Teilnehmeranzahl von über 130 Startern kann die Anzahl der Durchgänge durch das jeweils bestellte Schiedsgericht nach Absprache mit dem Landessportreferenten oder einem von ihm namhaft gemachten Vertreter aus dem Kreis der Landessportwarte entsprechend verkürzt werden.
- (2) Es wird grundsätzlich in Spielgruppen zu je 3 Spielern gespielt. Erforderlichenfalls kann die Spielgruppenstärke von der Technischen Kommission des WBGV verändert werden.
- (3) Erforderlichenfalls kann die Spielgruppenszusammensetzung von der Technischen Kommission des WBGV verändert werden (beispielsweise Spieler eines Vereins in einer Spielgruppe).
- (4) Für die erste Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften wird die Reihenfolge der Mannschaften in der jeweiligen Kategorie gelost. Für die weiteren Runden der

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG

Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften werden die Mannschaften nach dem Gesamtergebnis der vorangegangenen Runden der laufenden Spielsaison in steigender Leistungslinie gesetzt.

- (5) Die Startreihenfolge der Spieler innerhalb der Mannschaften erfolgt nach Setznummern; ausgenommen bei den Jugendmannschaften, sofern die Jugendlichen zugleich in einer Vereinsmannschaft eingesetzt werden.
- (6) Aus Zeitgründen können auch aufeinanderfolgende Setznummern innerhalb einer Spielgruppe starten.
- (7) Jene Teilnehmer eines Spieltages zu den Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften im Bahnengolf, die nicht in einer Mannschaft eingesetzt werden (Einzelspieler), starten immer nach den Mannschaften bzw zwischen den Mannschaften der beiden Leistungsklassen, falls der Mannschaftsbewerb in zwei Leistungsklassen ausgetragen wird. Innerhalb der einzelnen Leistungsklassen werden die Einzelspieler für die erste Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften gelost, für die weiteren Runden der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften werden nicht in Mannschaften eingesetzte Spieler nach dem Zwischenstand in der Einzelwertung der laufenden Spielsaison in steigender Leistungslinie gesetzt; erstmals bei den Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften antretende Spieler starten in diesem Fall vor den übrigen Einzelspielern in ihrer jeweiligen Leistungsklasse. Die Zusammensetzung der Spielgruppen bleibt für den Verlauf jeweils einer kompletten Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften grundsätzlich unverändert.
- (8) Die Startreihenfolge lautet wie folgt:
 1. Runde: Mannschaften (Gruppe A) – Einzelspieler – (Mannschaften Gruppe B) – Jugendmannschaften
 2. Runde: Mannschaften (Gruppe B) – Einzelspieler – (Mannschaften Gruppe A) – Jugendmannschaften
 3. Runde: Mannschaften (Gruppe A) – Einzelspieler – (Mannschaften Gruppe B) – Jugendmannschaften
 4. Runde: Mannschaften (Gruppe B) – Einzelspieler – (Mannschaften Gruppe A) – Jugendmannschaften

Die Startreihenfolge der Einzelspieler lautet bei allen vier Runden wie folgt:

Weiblich LK C, LK B, LK A; Männlich LK F, LK E, LK D, LK C, LK B, LK A

Die Technische Kommission des WBGV kann gegebenenfalls die weiblichen und männlichen Kinder in den entsprechenden Jugendkategorien mitspielen lassen; auf die getrennte Wertung hat dies keinen Einfluss.

§ 13. QUALIFIKATION FÜR BUNDESLIGA-AUFSTIEGSRUNDE

- (1) Jene Vereine, die an einer Teilnahme mit einer Herrenmannschaft an der Aufstiegsrunde zur Österreichischen Bundesliga Interesse haben, haben dieses dem Landessportreferenten mit der Nennung der Mannschaften bekanntzugeben.

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG

- (2) Je nach Anzahl der zu dem in § 13 Abs. 1 genannten Termin vorliegenden Interessensbekundungen, ermittelt sich der Wiener Vertreter an der Aufstiegsrunde zur Österreichischen Bundesliga bei den Herrenmannschaften wie folgt:
- (a) Hat nur ein Verein sein Interesse an einer Teilnahme an der Aufstiegsrunde zur Österreichischen Bundesliga bekundet, ist dieser berechtigt, an der Aufstiegsrunde teilzunehmen.
- (b) Haben zwei Vereine ihr Interesse an einer Teilnahme an der Aufstiegsrunde zur Österreichischen Bundesliga bekundet, werden die Ergebnisse der LM-Runden, welche bis zum ÖMGV vorgegebenen Termin Nennungstermin stattfinden, gewertet. Für die jeweiligen Runden ist eine Herrenmannschaft (6+1) zu nennen. Die Wertung erfolgt analog den Bestimmungen für Vereinsmannschaften.

§ 14. WERTUNG IN DEN EINZELKATEGORIEN

- (1) Die Wertung bzw. Reihung der Teilnehmer im Einzelbewerb erfolgt nach Punkten, bei Punktegleichheit belegen die betreffenden Teilnehmer gemeinsam den jeweiligen Rang.
- (2) Für jede einzelne Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften werden für die Platzierten der jeweiligen Leistungsklasse bzw in der Jugendkategorie Punkte nach folgendem Schema vergeben:

1. Platz:	40 Punkte	11. Platz:	10 Punkte
2. Platz:	35 Punkte	12. Platz:	9 Punkte
3. Platz:	31 Punkte	13. Platz:	8 Punkte
4. Platz:	27 Punkte	14. Platz:	7 Punkte
5. Platz:	24 Punkte	15. Platz:	6 Punkte
6. Platz:	21 Punkte	16. Platz:	5 Punkte
7. Platz:	18 Punkte	17. Platz:	4 Punkte
8. Platz:	16 Punkte	18. Platz:	3 Punkte
9. Platz:	14 Punkte	19. Platz:	2 Punkte
10. Platz:	12 Punkte	20. Platz:	1 Punkt

Bei gleicher Schlaganzahl von zwei oder mehr Spielern einer Leistungsklasse bei einer Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften belegen die betreffenden Spieler gemeinsam den jeweiligen Rang. Die jeweils erspielten Punkte werden addiert und durch die Anzahl der schlaggleichen Spieler dividiert; allenfalls werden die Punkte auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Je nach der Anzahl der auf den gleichen Rang gereihten Spieler bleiben die nachfolgenden Plätze unbelegt.

- (3) Gewertet werden die Punktwerte aus sämtlichen Spieltagen. Wiener Landesmeister sind jene Spieler, die am Ende des Bewerbs in ihrer Leistungsklasse bzw in der Jugendkategorie die meisten Punkte erspielt haben.

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG

§ 15. WERTUNG IN DEN MANNSCHAFTSKATEGORIEN

- (1) Die Wertung im Mannschaftsbewerb erfolgt in jeder der Mannschaftskategorien (Jugendmannschaften, Vereinsmannschaften – allenfalls getrennt in Leistungsklasse A und Leistungsklasse B) getrennt nach den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4.
- (2) Die Mannschaften werden innerhalb ihrer Kategorie nach jedem Mannschaftsdurchgang eines Spieltages nach der Schlaganzahl gereiht und erhalten entsprechend ihrer Platzierung allein in diesem Durchgang Punkte wie folgt:

1. Platz:	14 Punkte	5. Platz:	6 Punkte
2. Platz:	12 Punkte	6. Platz:	4 Punkte
3. Platz:	10 Punkte	7. Platz:	2 Punkte
4. Platz:	8 Punkte	8. Platz:	0 Punkte

Bei den Vereinsmannschaften werden in jedem Mannschaftsdurchgang die besten vier Einzelergebnisse in die Wertung genommen; wurden fünf Spieler für die Vereinsmannschaft genannt, gilt das jeweils schlechteste Ergebnis pro Durchgang als Streichergebnis. Bei den Jugendmannschaften werden in jedem Mannschaftsdurchgang die besten drei Einzelergebnisse in die Wertung genommen; wurden vier Spieler für die Jugendmannschaft genannt, gilt das jeweils schlechteste Ergebnis pro Durchgang als Streichergebnis.

Sollten mehr oder weniger als acht Mannschaften in einer Mannschaftskategorie teilnehmen, erhöht oder vermindert sich die Punkteanzahl nach Satz 1 pro Durchgang um zwei Punkte pro Mannschaft. Bei nicht oder nicht vollständig angetretenen Mannschaften sind für jeden nicht angetretenen Spieler pro Durchgang 126 Schläge zu rechnen.

Bei gleicher Schlaganzahl in einem Durchgang werden die jeweils erspielten Punkte addiert und durch die Anzahl der jeweils schlaggleichen Mannschaften dividiert.

- (3) Am Ende eines Spieltages der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften werden die Mannschaften nach der Summe der von ihnen an diesem Spieltag in den einzelnen Durchgängen erzielten Punkten gereiht und entsprechend ihrer Platzierung Tagespunkte wie folgt vergeben:

1. Platz:	14 Punkte	5. Platz:	6 Punkte
2. Platz:	12 Punkte	6. Platz:	4 Punkte
3. Platz:	10 Punkte	7. Platz:	2 Punkte
4. Platz:	8 Punkte	8. Platz:	0 Punkte

Sollten mehr oder weniger als acht Mannschaften in einer Mannschaftskategorie teilnehmen, erhöht oder vermindert sich die Anzahl der Tagespunkte um zwei Punkte pro Mannschaft.

Erspielten zwei oder mehr Mannschaften in den einzelnen Durchgängen gleich viele Punkte, erfolgt eine Reihung dieser Mannschaften nach dem an diesem Tag über alle Durchgänge erspielten Mannschaftsscore. Ist auch dieses gleich, werden die Mannschaften auf dem selben Rang gereiht, die jeweils erspielten Tagespunkte addiert und durch die Anzahl der jeweils punkte- und schlaggleichen Mannschaften dividiert.

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG

- (4) Wiener Landesmeister sind jene Mannschaften, die am Ende des Bewerbs in ihrer Kategorie die meisten Tagespunkte aufweisen. Bei einem Gleichstand an Tagespunkten erfolgt eine Reihung nach der Summe der in sämtlichen gespielten Durchgängen erzielten Punkte nach Abs. 2; sollte auch in dieser Wertung Gleichstand vorliegen, wird nach der Schlaganzahl gereiht. Bei Gleichstand nach Tagespunkten, Durchgangspunkten und Schlaganzahl werden die betreffenden Mannschaften ex aequo gereiht.

§ 16. TAUSCH EINES MANNSCHAFTSSPIELERS VOR SPIELBEGINN

- (1) Bis 15 Minuten vor Beginn eines Spieltages kann ein Spieler einer Vereinsmannschaft durch einen anderen Spieler ersetzt werden; dieser neue Spieler muss jedoch entweder als Einzelspieler oder für eine andere Mannschaft desselben Vereines ordnungsgemäß für diesen Spieltag genannt worden sein.
- (2) Die Kriterien des § 9 Abs. 3 müssen im Fall einer Auswechslung eines Mannschaftsspielers im Sinne des Abs. 1 jedenfalls erfüllt bleiben.
- (3) Die Auswechslung eines Mannschaftsspielers im Sinne des Abs. 1 kann auch aus taktischen Gründen erfolgen.

§ 17. DISQUALIFIKATION EINES MANNSCHAFTSSPIELERS

- (1) Wird ein Mannschaftsspieler disqualifiziert, erhält die Mannschaft für jeden Turnierdurchgang Strafpunkte in der Höhe ihrer zahlenmäßigen Zusammensetzung (eine Vereinsmannschaft besteht für die Anwendung dieser Bestimmung aus vier Spielern, eine Jugendmannschaft aus drei Spielern).
- (2) Sinkt bei Vereinsmannschaften die Anzahl der Mannschaftsspieler durch die Disqualifikation eines Spielers auf weniger als vier bzw. bei Jugendmannschaften auf weniger als 3 ab, sind der Mannschaft für jede noch nicht und gegebenenfalls für die noch nicht zu Ende gespielte Bahn sieben Punkte anzurechnen.

§ 18. MEDAILLEN

- (1) In den Einzelwertungen stellt der WBGV für jeden Spieler der ersten drei Ränge jeder ausgetragenen Leistungsklasse und der gemischten Jugendkategorie Medaillen zur Verfügung.
- (2) In der Mannschaftswertung stellt der WBGV in der Kategorie Vereinsmannschaften je fünf Medaillen für die ersten drei Mannschaften, bei Austragung des Mannschaftsbewerbs in zwei Leistungsklassen für die ersten drei Mannschaften jeder Leistungsklasse, sowie in der Kategorie Jugendmannschaften je vier Medaillen für die ersten drei Mannschaften zur Verfügung. Weitere Medaillen können beim WBGV entgeltlich angefordert werden.

§ 19. SIEGEREHRUNG

Die Siegerehrung erfolgt unmittelbar nach Beendigung des letzten Spieltages der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften auf der Anlage. Die Ausrichter dieses Spieltages haben für einen entsprechenden Rahmen zu sorgen (insbesondere Bereitstellung eines Tisches für die Medaillen sowie Schaffung des für die Medaillenübergabe erforderlichen Platzes).

3. ABSCHNITT HALLEN-LANDESMEISTERSCHAFTEN

§ 20. TERMINE UND AUSTRAGUNGSORTE

- (1) Die Wiener Hallen-Landesmeisterschaften können in einer Spielsaison (Winter/ Frühjahr) an zwei oder mehr Terminen auf einer Anlage oder mehreren Anlagen gespielt werden.
- (2) Die Termine sowie die Spielorte werden von der Technischen Kommission des WBGV festgelegt und den Vereinen rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die Kommissionierung der Spielorte der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften findet einen Tag vor der jeweiligen Runde der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften statt.
- (4) Der Beginn jeder Runde der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften ist 8.00 Uhr, sofern vom Schiedsgericht aus besonderen Gründen nicht eine andere Beginnzeit festgesetzt wird.
- (5) Am Vortag einer Runde der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften muss der jeweilige Austragungsort den Teilnehmern ab 8.00 Uhr zum Training zur Verfügung stehen.

§ 21. SCHIEDSGERICHT UND TURNIERLEITUNG

- (1) Das Schiedsgericht wird aus den an der jeweiligen Runde der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften im Bahnengolf teilnehmenden Spielern mit gültiger Schiedsrichterlizenz gebildet.
- (2) Den Vorsitz im Schiedsgericht führt grundsätzlich ein Mitglied der Technischen Kommission des WBGV.
- (3) Den Mitgliedern des Schiedsgerichts gebührt eine vom WBGV zu tragende Aufwandsentschädigung in der Höhe des Startgeldes für einen Einzelspieler.
- (4) Die Turnierleitung übernimmt ein Vorstandsmitglied des ausrichtenden Vereins oder ein Mitglied des für den Zweck der Ausrichtung einer Runde der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften vom Vorstand des WBGV nominierten Organisationsausschusses.
- (5) Die Rechte und Pflichten des Schiedsgerichts und der Turnierleitung sind in der Schiedsrichterordnung bzw. dem Regelwerk des ÖMGV geregelt und auf die Bewerbe der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften im Bahnengolf sinngemäß anzuwenden.

§ 22. SCOREKARTEN, ERGEBNISTAFEL UND ERGEBNISLISTEN

- (1) Die Führung der Scorekarten erfolgt nach den Bestimmungen des ÖMGV-Regelwerks.
- (2) Die für die Ausrichtung einer Runde der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften im Bahnengolf notwendigen Vorbereitungsarbeiten (u.a. Entgegennahme der Nennungen, Kontrolle der Nennungsformulare und Scorekarten auf deren Vollständigkeit, Überprüfung der Vorgaben hinsichtlich Zusammensetzung der Mannschaften im Sinne des § 24 Abs. 3b, Aufteilung der Scorekarten entsprechend dem Startplan) sowie die Führung der Ergebnistafel obliegt dem ausrichtenden Verein bzw. einem allfälligen für den Zweck der Ausrichtung einer Runde der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften eingesetzten Organisationsausschuss.
- (3) Die Technische Kommission des WBGV kontrolliert nach Beendigung der jeweiligen Runde der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften sämtliche Scorekarten und Ergebnistafeln. Allfällige Fehler werden dabei korrigiert. Gegebenenfalls werden Ergebnisse wegen unvollständig oder nicht ordnungsgemäß geführter Scorekarten durch Hinzufügung von Strafpunkten erhöht.
- (4) Die Ausfertigung und Veröffentlichung der Ergebnislisten obliegt der Technischen Kommission des WBGV.

§ 23. SPORTKLEIDUNG

Alle Teilnehmer an den Wiener Hallen-Landesmeisterschaften im Bahnengolf haben in sportgerechter Kleidung, die ihre Vereinszugehörigkeit deutlich erkennen lässt, gemäß den Bestimmungen des ÖMGV zu spielen.

§ 24. AUSGESCHRIEBENE KATEGORIEN

- (1) Der Einzelbewerb der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften wird in getrennten Leistungsklassen für weibliche und männliche Teilnehmer ausgetragen, die Leistungsklassen werden jeweils nach dem Alphabet bezeichnet (LK A weiblich, LK B weiblich, LK A männlich etc). Für Kinder und Jugendliche wird eine getrennte Wertung „gemischte Jugend“ geführt.
- (2) Die Anzahl an weiblichen und männlichen Leistungsklassen richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Nennschlusses (§ 25 Abs. 1) genannten Spielerinnen und Spieler. Die Summe der genannten weiblichen Spielerinnen bzw männlichen Spieler (ohne Kinder und Jugendliche) wird jeweils durch 8 dividiert, der ganzzahlige Quotientenwert ergibt die Anzahl der Leistungsklassen. Bei ungeradem Teilungsverhältnis werden zuerst die im Alphabet letztgereihten Klassen um je einen Starter erhöht (Beispiel: Es werden 44 männliche Spieler genannt → $44:8 = 5$ und 4 Rest → es gibt 5 männliche Leistungsklassen, wobei die Leistungsklasse A 8 Spieler hat und die Leistungsklassen B bis E je 9 Spieler). Werden mehr als 9 aber weniger als 16 weibliche und/oder männliche Teilnehmer genannt, werden zwei Leistungsklassen ausgetragen; Satz 3 gilt sinngemäß.

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG

Anzahl der genannten Spieler*innen	Anzahl der LK	Anzahl der Spieler*innen in den LK
1-9	1	1-9
10-23	2	5-12
24-31	3	8-11
32-39	4	8-10

Anzahl der genannten Spieler*innen	Anzahl der LK	Anzahl der Spieler*innen in den LK
40-47	5	8-10
48-55	6	8-10
56-63	7	8-10
64-71	8	8-9

- (3) Die Einteilung der genannten Spieler in die jeweilige Leistungsklasse erfolgt nach der zum Zeitpunkt des Nennschlusses für die erste Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaft (§ 25 Abs. 2) gültige Österreicherangliste. Wurden Spieler nicht bereits zum Nennschluss nach § 25 Abs. 1, sondern erst für eine spätere Runde der Wiener Hallen-Landesmeisterschaft genannt, werden sie nach dieser Rangliste der jeweiligen Leistungsklasse zugeordnet (die Anzahl der Spieler in dieser Leistungsklasse erhöht sich dementsprechend). Im Grenzfall erfolgt die Zuteilung nach mathematischen Rundungsgrundsätzen. Das bedeutet im Fallbeispiel, es nennt ein männlicher Spieler in der 2. Runde der Wiener Hallen-Landesmeisterschaft zum ersten Mal ohne in der Namensliste angeführt gewesen zu sein. Seine Ranglistennote ist 2,000. Der letzte zugeweilte Teilnehmer in der Leistungsklasse A hat die Ranglistennote 1,900, der erste zugeweilte Teilnehmer in der Leistungsklasse B hat die Ranglistennote 2,100. Der hinzugekommene Teilnehmer wird der Leistungsklasse B zugeordnet (1,999 wäre Leistungsklasse A gewesen). In jedem Fall bleibt jeder Spieler den ganzen Bewerb in seiner Leistungsklasse.
- (4) Der Mannschaftsbewerb der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften wird in den Kategorien Jugendmannschaften (Schülerinnen, Juniorinnen, Schüler, Junioren) und Vereinsmannschaften ausgetragen. Die Kategorie Vereinsmannschaften wird ab 10 genannten Mannschaften in zwei Leistungsklassen ausgetragen.
- (5) Eine Jugendmannschaft besteht jeweils aus mindestens 3 und höchstens 4 Spielern und kann sowohl als Vereinsmannschaft, als auch als Verbandsauswahl genannt werden. Ein in einer Jugendmannschaft eingesetzter Spieler kann zusätzlich in einer Vereinsmannschaft seines Stammvereines genannt und gewertet werden.
Bei Jugend-Vereinsmannschaften können Leihspieler nach folgenden Bestimmungen eingesetzt werden: Ein Verein darf in seiner Jugendmannschaft nur einen Leihspieler beschäftigen. Der Leihspielervertrag gilt nur für eine Landesmeisterschaftssaison und ist dem Landessportreferenten mit der Nennung der Jugendmannschaft mittels des Formulars „Wiener Landesliga LeihspielerIn Jugend“ (siehe dazu Anlage III zur vorliegenden Landesmeisterschaftsordnung) bekannt zu geben. Ein Wechsel während einer Landesmeisterschaftssaison ist nicht möglich.
- (6) Eine Vereinsmannschaft besteht jeweils aus mindestens 4 und höchstens 5 Spielern. Wird der Mannschaftsbewerb in zwei Leistungsklassen ausgetragen, dürfen in der Leistungsklasse A sämtliche Spieler mit einer gültigen Spiellizenz der Lizenzart A, B oder J für einen dem WBGV angehörenden Verein eingesetzt werden, während in der Leistungsklasse B bei vier genannten Mannschaftsspielern die Summe der Ranglistennoten der Spieler an jedem der Spieltage der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG

mindestens 12,00 bzw. bei fünf genannten Mannschaftspielern mindestens 15,00 betragen muss. Maßgebliche Rangliste ist die zum Zeitpunkt des Nennschlusses (§ 25 Abs. 1) gültige Österreichrangliste.

- (7) Am Mannschaftsbewerb können alle dem WBGV angehörenden Vereine teilnehmen, in den Spielsaisons 2025 und 2026 kann auch eine aus den Vereinen MGC Hietzing und MGC Union Savoyen-Wien gebildete Spielgemeinschaft am Mannschaftsbewerb teilnehmen. Es können von jedem Verein beliebig viele Mannschaften genannt werden. Wird der Mannschaftsbewerb in zwei Leistungsklassen ausgetragen und nennt ein Verein mehr als eine Vereinsmannschaft, muss zumindest eine davon in der Leistungsklasse A genannt werden, wenn mindestens drei Lizenzspieler des Vereins eine Ranglistennote unter 2,500 aufweisen. Maßgebliche Rangliste ist die zum Zeitpunkt des Nennschlusses (§ 25 Abs. 1) gültige Österreichrangliste.
- (8) Jeder Spieler muss im Besitz einer gültigen Spiellizenz der Lizenzart A, B oder J für einen dem WBGV angehörenden Verein sein. Für die Gültigkeit und das Vorhandensein von Spielerlizenzen sind die Vereine verantwortlich.

§ 25. NENNUNGEN

- (1) Die an den Wiener Hallen-Landesmeisterschaften teilnehmenden Mannschaften müssen von den Vereinen beim Landessportreferenten des WBGV bis zu dem von der Technischen Kommission des WBGV jährlich festgelegten Termin genannt werden, wobei die Nennung die Zuteilung zur Leistungsklasse A oder B umfassen muss (siehe dazu auch *Anlage I* zur vorliegenden Landesmeisterschaftsordnung). An dem dem Nennschluss folgenden Tag hat der Landessportreferent den Vereinen die Anzahl der genannten Mannschaften bekannt zu geben und ob der Mannschaftsbewerb in zwei Leistungsklassen ausgetragen wird. Bis Dienstag 24.00 Uhr nach Nennschluss kann ein Verein seine genannte(n) Mannschaft(en) durch eine nachweisliche Meldung an den Landessportreferenten zurückziehen, ohne dass für diese Mannschaft(en) ein Startgeld zu entrichten wäre.

Sollte die Mannschaftsnennung eines Vereines zu diesem Termin nicht beim Landessportreferent eingelangt sein, muss der Verein, möchte er die Starterlaubnis seiner Mannschaften aufrecht erhalten, bei einem erstmaligen Verstoß bis zu Beginn des ersten Spieltages eine Strafgebühr lt. Gebührenordnung mittels Erlagschein oder Banküberweisung bezahlen. Der entsprechende Nachweis ist einem Mitglied des WBGV-Vorstandes vorzulegen. Sollte ein Verein diese Bestimmung innerhalb zweier Kalenderjahre zum zweiten Mal verletzen, ist bis zu Beginn der ersten Runde eine erhöhte Strafgebühr lt. Gebührenordnung zu bezahlen.

- (2) Die namentliche Nennung der Spieler der einzelnen Mannschaften samt Setznummern sowie der zusätzlichen Einzelspieler muss bis spätestens 14:00 Uhr des Tages vor Beginn jeder einzelnen Runde der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften erfolgen. Sollte es sich beim Vortag einer Runde um einen Werktag ausgenommen Samstag handeln, verschiebt sich der Nennungsschluss auf 16:00 Uhr dieses Tages.

Bei Doppelspieltagen hat die Nennung für den zweiten Spieltag bis spätestens 15 Minuten nach Beendigung des ersten Spieltages zu erfolgen.

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG

Bei der nicht rechtzeitigen Abgabe der Scorekarten muss der Verein, möchte er die Starterlaubnis seiner Mannschaften bzw. seiner Einzelspieler aufrecht erhalten, bei einem erstmaligen Verstoß eine Strafgebühr lt. Gebührenordnung per Erlagschein oder Banküberweisung bezahlen. Sollte ein Verein diese Bestimmung innerhalb zweier Kalenderjahre zum zweiten Mal verletzen, ist eine erhöhte Strafgebühr lt. Gebührenordnung zu bezahlen.

- (3) Die namentlichen Nennungen sind auf dem dafür vom WBGV aufgelegten Formular bzw. einem diesem entsprechenden Formular vorzunehmen; die vollständig ausgefüllten Scorekarten sind beizulegen (siehe dazu auch *Anlage I* zur vorliegenden Landesmeisterschaftsordnung). Sie sind bis spätestens zu dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt dem ausrichtenden Verein bzw. dem Landessportreferenten oder einem Landessportwart zu übergeben.

Bei der Abgabe von qualifiziert mangelhaft ausgefüllten Scorekarten – insb. fehlen Angaben über den Verein, die Kategorie, die Passnummer oder die Setznummer des Spielers bzw. den Bewerb – wird über den Verein eine bedingte Strafe nach der Gebührenordnung verhängt, die er zu zahlen hat, sollte er diese Bestimmung innerhalb zweier Kalenderjahre zum zweiten Mal verletzen. Verhält sich der Verein innerhalb der nächsten zwei Jahre nach Verhängung der bedingten Strafe bestimmungsgemäß, verfällt dieselbe.

§ 26. STARTGELD

- (1) Die Höhe des Startgeldes ergibt sich aus der Gebührenordnung des WBGV und kann nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung des WBGV festgelegt werden.
- (2) Eine Rückvergütung des Startgelds bei Ausfall eines Spielers bzw. einer Mannschaft ist grundsätzlich nicht vorgesehen.
- (3) Das Startgeld für die genannten Mannschaften hat bis spätestens drei Tage vor Beginn des Bewerbs vereinsweise gesammelt für alle Runden der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften per Banküberweisung bezahlt zu werden (findet der erste Spieltag an einem Samstag statt, ist daher die Überweisung spätestens am Mittwoch davor zu tätigen). Der diesbezügliche Beleg muss am Tag vor Beginn des Bewerbs vorgewiesen werden können.

Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins muss der Verein, möchte er die Starterlaubnis seiner Mannschaften aufrechterhalten, bei einem erstmaligen Verstoß eine Strafgebühr lt. Gebührenordnung binnen einer Woche per Erlagschein oder Banküberweisung bezahlen. Sollte ein Verein diese Bestimmung innerhalb zweier Kalenderjahre zum zweiten Mal verletzen, ist eine erhöhte Strafgebühr lt. Gebührenordnung binnen einer Woche zu bezahlen.

- (4) Das Startgeld für Einzelspieler ist von den Vereinen binnen einer Woche nach Abschluss des letzten Spieltages per Banküberweisung an den WBGV zu bezahlen. Die Zahlungspflicht besteht für jeden für einen Spieltag der Wiener Hallen-Landesmeisterschaft gemäß § 25 Abs 2 genannten Spieler, ungeachtet der tatsächlichen Teilnahme.

§ 27. AUSTRAGUNGSART

- (1) Grundsätzlich sind bei jeder einzelnen Runde der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften vier Durchgänge auszurichten. Bei einer Teilnehmeranzahl von über 130 Startern kann die Anzahl der Durchgänge durch das jeweils bestellte Schiedsgericht nach Absprache mit dem Landessportreferenten oder einem von ihm namhaft gemachten Vertreter aus dem Kreis der Landessportwarte entsprechend verkürzt werden.
- (2) Es wird grundsätzlich in Spielgruppen zu je 3 Spielern gespielt. Erforderlichenfalls kann die Spielgruppenzusammensetzung von der Technischen Kommission des WBGV verändert werden (beispielsweise Spieler eines Vereins in einer Spielgruppe).
- (3) Die Startreihenfolge richtet sich nach den Einzelkategorien (Leistungsklassen). Am ersten Spieltag der Wiener Hallen-Landesmeisterschaft wird mit den Leistungsklassen weiblich, beginnend mit LK A, gestartet, gefolgt von den Leistungsklassen männlich, beginnend mit LK A. Am zweiten Spieltag dreht sich die Reihenfolge der Leistungsklassen um.
- (4) Innerhalb der einzelnen Leistungsklassen werden die Spieler für die erste Runde der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften gelost. Am zweiten Spieltag sind die Spieler innerhalb der jeweiligen Leistungsklasse vor jedem Durchgang nach dem aktuellen Zwischenstand absteigend zu reihen (erstmal am zweiten Spieltag antretende Spieler starten im ersten Durchgang vor den übrigen Einzelspielern in ihrer jeweiligen Leistungsklasse), sofern dies ohne zeitliche Verzögerung im Ablauf des Bewerbes möglich ist; die diesbezügliche Entscheidung trifft der Turnierleiter. Vor dem letzten Durchgang ist jedenfalls zu stürzen.

§ 28. WERTUNG IN DEN EINZELKATEGORIEN

- (1) Die Wertung bzw. Reihung der Teilnehmer im Einzelbewerb erfolgt an jedem Spieltag nach dem gespielten Score an diesem Spieltag, für die Gesamtwertung nach dem gespielten Gesamtscore über alle Spieltage.
- (2) Wiener Hallen-Landesmeister sind jene Spieler, die am Ende des Bewerbes in ihrer Leistungsklasse bzw in der Jugendkategorie in der Summe aller gespielter Durchgänge den niedrigsten Gesamtscore aufweisen. Bei gleichem Gesamtscore belegen die betroffenen Teilnehmer gemeinsam den jeweiligen Rang.

§ 29. WERTUNG IN DEN MANNSCHAFTSKATEGORIEN

- (1) Die Wertung im Mannschaftsbewerb erfolgt in jeder der Mannschaftskategorien (Jugendmannschaften, Vereinsmannschaften – allenfalls getrennt in Leistungsklasse A und Leistungsklasse B) getrennt nach den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4.
- (2) Die Mannschaften werden innerhalb ihrer Kategorie nach jedem Mannschaftsdurchgang eines Spieltages nach der Schlaganzahl gereiht und erhalten entsprechend ihrer Platzierung allein in diesem Durchgang Punkte wie folgt:

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG

1. Platz:	14 Punkte	5. Platz:	6 Punkte
2. Platz:	12 Punkte	6. Platz:	4 Punkte
3. Platz:	10 Punkte	7. Platz:	2 Punkte
4. Platz:	8 Punkte	8. Platz:	0 Punkte

Bei den Vereinsmannschaften werden in jedem Mannschaftsdurchgang die besten vier Einzelergebnisse in die Wertung genommen; wurden fünf Spieler für die Vereinsmannschaft genannt, gilt das jeweils schlechteste Ergebnis pro Durchgang als Streichergebnis.

Sollten mehr oder weniger als acht Mannschaften in einer Mannschaftskategorie teilnehmen, erhöht oder vermindert sich die Punkteanzahl nach Satz 1 pro Durchgang um zwei Punkte pro Mannschaft. Bei nicht oder nicht vollständig angetretenen Mannschaften sind für jeden nicht angetretenen Spieler pro Durchgang 126 Schläge zu rechnen.

Bei gleicher Schlaganzahl in einem Durchgang werden die jeweils erspielten Punkte addiert und durch die Anzahl der jeweils schlaggleichen Mannschaften dividiert.

- (3) Am Ende eines Spieltages der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften werden die Mannschaften nach der Summe der von ihnen an diesem Spieltag in den einzelnen Durchgängen erzielten Punkten gereiht und entsprechend ihrer Platzierung Tagespunkte wie folgt vergeben:

1. Platz:	14 Punkte	5. Platz:	6 Punkte
2. Platz:	12 Punkte	6. Platz:	4 Punkte
3. Platz:	10 Punkte	7. Platz:	2 Punkte
4. Platz:	8 Punkte	8. Platz:	0 Punkte

Sollten mehr oder weniger als acht Mannschaften in einer Mannschaftskategorie teilnehmen, erhöht oder vermindert sich die Anzahl der Tagespunkte um zwei Punkte pro Mannschaft.

Erspielten zwei oder mehr Mannschaften in den einzelnen Durchgängen gleich viele Punkte, erfolgt eine Reihung dieser Mannschaften nach dem an diesem Tag über alle Durchgänge erspielten Mannschaftsscore. Ist auch dieses gleich, werden die Mannschaften auf dem selben Rang gereiht, die jeweils erspielten Tagespunkte addiert und durch die Anzahl der jeweils punkte- und schlaggleichen Mannschaften dividiert.

- (4) Wiener Hallen-Landesmeister sind jene Mannschaften, die am Ende des Bewerbs in ihrer Kategorie die meisten Tagespunkte aufweisen. Bei einem Gleichstand an Tagespunkten erfolgt eine Reihung nach der Summe der in sämtlichen gespielten Durchgängen erzielten Punkte nach Abs. 2; sollte auch in dieser Wertung Gleichstand vorliegen, wird nach der Schlaganzahl gereiht. Bei Gleichstand nach Tagespunkten, Durchgangspunkten und Schlaganzahl werden die betreffenden Mannschaften ex aequo gereiht.

§ 30. TAUSCH EINES MANNSCHAFTSSPIELERS VOR SPIELBEGINN

- (1) Bis 15 Minuten vor Beginn eines Spieltages kann ein Spieler einer Vereinsmannschaft durch einen anderen Spieler ersetzt werden; dieser neue Spieler muss jedoch entweder als Einzelspieler oder für eine andere Mannschaft desselben Vereines ordnungsgemäß für diesen Spieltag genannt worden sein.
- (2) Die Kriterien des § 24 Abs. 3 müssen im Fall einer Auswechslung eines Mannschaftsspielers im Sinne des Abs. 1 jedenfalls erfüllt bleiben.
- (3) Die Auswechslung eines Mannschaftsspielers im Sinne des Abs. 1 kann auch aus taktischen Gründen erfolgen.

§ 31. DISQUALIFIKATION EINES MANNSCHAFTSSPIELERS

- (1) Wird ein Mannschaftsspieler disqualifiziert, erhält die Mannschaft für jeden Turnierdurchgang Strafpunkte in der Höhe ihrer zahlenmäßigen Zusammensetzung (eine Vereinsmannschaft besteht für die Anwendung dieser Bestimmung aus vier Spielern, eine Jugendmannschaft aus 3 Spielern).
- (2) Sinkt bei Vereinsmannschaften die Anzahl der Mannschaftsspieler durch die Disqualifikation eines Spielers auf weniger als vier bzw eine Jugendmannschaft auf weniger als drei ab, sind der Mannschaft für jede noch nicht und gegebenenfalls für die noch nicht zu Ende gespielte Bahn sieben Punkte anzurechnen.

§ 32. MEDAILLEN

- (1) In den Einzelwertungen stellt der WBGV für jeden Spieler der ersten drei Ränge jeder ausgetragenen Leistungsklasse und der gemischten Jugendkategorie Medaillen zur Verfügung.
- (2) In der Mannschaftswertung stellt der WBGV in der Kategorie Vereinsmannschaften je fünf Medaillen für die ersten drei Mannschaften, bei Austragung des Mannschaftsbewerbs in zwei Leistungsklassen für die ersten drei Mannschaften jeder Leistungsklasse, sowie in der Kategorie Jugendmannschaften je vier Medaillen für die ersten drei Mannschaften zur Verfügung. Weitere Medaillen können beim WBGV entgeltlich angefordert werden.

§ 33. SIEGEREHRUNG

Die Siegerehrung erfolgt unmittelbar nach Beendigung des letzten Spieltages der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften auf der Anlage. Die Ausrichter dieses Spieltages haben für einen entsprechenden Rahmen zu sorgen (insbesondere Bereitstellung eines Tisches für die Medaillen sowie Schaffung des für die Medaillenübergabe erforderlichen Platzes).

4. ABSCHNITT KO-LANDESMEISTERSCHAFT

§ 34. TERMINE UND AUSTRAGUNGSORTE

- (1) Die Wiener KO-Landesmeisterschaft kann in einer Spielsaison an einem Termin auf einer oder mehreren Anlage gespielt werden.
- (2) Der Termin sowie der Spielort werden von der Technischen Kommission des WBGV festgelegt und den Vereinen rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die Kommissionierung der Spielorte der Wiener KO-Landesmeisterschaft findet einen Tag vor der jeweiligen Runde der Wiener KO-Landesmeisterschaft statt.
- (4) Der Beginn jeder Runde der Wiener KO-Landesmeisterschaft ist 8.00 Uhr, sofern vom Schiedsgericht aus besonderen Gründen nicht eine andere Beginnzeit festgesetzt wird.
- (5) Am Vortag einer Runde der Wiener KO-Landesmeisterschaft muss der jeweilige Austragungsort den Teilnehmern ab 8.00 Uhr zum Training zur Verfügung stehen.

§ 35. SCHIEDSGERICHT UND TURNIERLEITUNG

- (1) Das Schiedsgericht wird aus den an der jeweiligen Runde der Wiener KO-Landesmeisterschaft im Bahnengolf teilnehmenden Spielern mit gültiger Schiedsrichterlizenz gebildet.
- (2) Den Vorsitz im Schiedsgericht führt grundsätzlich ein Mitglied der Technischen Kommission des WBGV.
- (3) Den Mitgliedern des Schiedsgerichts gebührt eine vom WBGV zu tragende Aufwandsentschädigung in der Höhe des Startgeldes für einen Einzelspieler.
- (4) Die Turnierleitung übernimmt ein Vorstandsmitglied des ausrichtenden Vereins oder ein Mitglied des für den Zweck der Ausrichtung einer Runde der Wiener KO-Landesmeisterschaft vom Vorstand des WBGV nominierten Organisationsausschusses.
- (5) Die Rechte und Pflichten des Schiedsgerichts und der Turnierleitung sind in der Schiedsrichterordnung bzw. dem Regelwerk des ÖMGV geregelt und auf die Bewerbe der Wiener KO-Landesmeisterschaft im Bahnengolf sinngemäß anzuwenden.

§ 36. SCOREKARTEN, ERGEBNISTAFEL UND ERGEBNISLISTEN

- (1) Die Führung der Scorekarten erfolgt nach den Bestimmungen des ÖMGV-Regelwerks.

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG

- (2) Die für die Ausrichtung der Wiener KO-Landesmeisterschaft im Bahnengolf notwendigen Vorbereitungsarbeiten (u.a. Entgegennahme der Nennungen, Kontrolle der Nennungsformulare und Scorekarten auf deren Vollständigkeit, Aufteilung der Scorekarten entsprechend dem Startplan) sowie die Führung der Ergebnistafel obliegt dem ausrichtenden Verein bzw. einem allfälligen für den Zweck der Ausrichtung einer Runde der Wiener KO-Landesmeisterschaft eingesetzten Organisationsausschuss.
- (3) Die Ausfertigung und Veröffentlichung der Ergebnislisten obliegt der Technischen Kommission des WBGV.

§ 37. SPORTKLEIDUNG

Alle Teilnehmer an der Wiener KO-Landesmeisterschaft im Bahnengolf haben in sportgerechter Kleidung, die ihre Vereinszugehörigkeit deutlich erkennen lässt, gemäß den Bestimmungen des ÖMGV zu spielen.

§ 38. AUSGESCHRIEBENE KATEGORIEN

- (1) Die Wiener KO-Landesmeisterschaft wird in den Kategorien Damen und Herren ausgetragen. In der Kategorie Damen sind alle im ÖMGV-Regelwerk genannten weiblichen Kategorien WK, WJ, WS, WS2, DA startberechtigt. In der Kategorie Herren sind alle männlichen Kategorien MK, MJ, MS, MS2, HE startberechtigt.
- (2) Die Technische Kommission des WBGV kann nach Prüfung der Abwicklungsmöglichkeit und der Anzahl genannter Kinder und Jugendlicher einen eigenen Jugendraster mit maximal acht Teilnehmern zur Austragung bringen. Dieser wird aus jenen Kindern und Jugendlichen besetzt, die in den Kategorien Damen und Herren ausgeschieden sind, und nur als Hauptbewerb durchgeführt.
- (3) Jeder Spieler muss im Besitz einer gültigen Spiellizenz der Lizenzart A, B oder J für einen dem WBGV angehörenden Verein sein. Für die Gültigkeit und das Vorhandensein von Spielerlizenzen sind die Vereine verantwortlich.

§ 39. NENNUNGEN

- (1) Die an der Wiener KO-Landesmeisterschaft teilnehmenden Spieler müssen namentlich von den Vereinen beim Landessportreferenten des WBGV bis spätestens Donnerstag, 18.00 Uhr, in der Woche des KO-Bewerbes genannt werden (siehe dazu auch *Anlage I* zur vorliegenden Landesmeisterschaftsordnung).

Sollte die Nennung eines Vereines zu diesem Termin nicht beim Landessportreferent eingelangt sein, muss der Verein, möchte er die Starterlaubnis seiner Mitglieder aufrecht erhalten, bei einem erstmaligen Verstoß bis zu Beginn des Bewerbes eine Strafgebühr lt. Gebührenordnung mittels Erlagschein oder Banküberweisung bezahlen. Der entsprechende Nachweis ist einem Mitglied des WBGV-Vorstandes vorzulegen. Sollte ein Verein diese Bestimmung innerhalb zweier Kalenderjahre zum zweiten Mal verletzen, ist bis zu Beginn des Bewerbes eine erhöhte Strafgebühr lt. Gebührenordnung zu bezahlen.

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG

- (2) Die namentlichen Nennungen sind auf dem dafür vom WBGV aufgelegten Formular bzw. einem diesem entsprechenden Formular vorzunehmen; Scorekarten werden vom Ausrichter gestellt.

§ 40. STARTGELD

- (1) Die Höhe des Startgeldes ergibt sich aus der Gebührenordnung des WBGV und kann nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung des WBGV festgelegt werden.
- (2) Eine Rückvergütung des Startgelds bei Ausfall eines Spielers ist grundsätzlich nicht vorgesehen.
- (3) Das Startgeld ist vereinsweise gesammelt bis zum Nennschluss (§ 39 Abs. 1) zu bezahlen. Der diesbezügliche Beleg muss am Tag vor Beginn des Bewerbes vorgezeigt werden können.

Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins muss der Verein, möchte er die Starterlaubnis seiner Mitglieder aufrechterhalten, bei einem erstmaligen Verstoß eine Strafgebühr lt. Gebührenordnung binnen einer Woche mittels Erlagscheins oder Banküberweisung bezahlen. Sollte ein Verein diese Bestimmung innerhalb zweier Kalenderjahre zum zweiten Mal verletzen, ist eine erhöhte Strafgebühr lt. Gebührenordnung binnen einer Woche zu bezahlen.

§ 41. AUSTRAGUNGSART

- (1) Bei den Damen werden maximal 32 Spielerinnen, bei den Herren maximal 64 Spieler in einem Raster gesetzt. Die Setzung erfolgt nach dem Ergebnis (Score) der letzten Wiener Freiluft-Landesmeisterschaft nach folgenden Regeln:

Setznummer 1 in oberster Paarung ganz oben, Setznummer 2 in unterster Paarung ganz oben, usw. laut *Anlage IV* zur vorliegenden Landesmeisterschaftsordnung. Die Setznummernreihenfolge ergibt sich nach den Kriterien:

- a.) Alle Spieler, die an allen Spieltagen der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaft teilgenommen haben. Bei Gleichstand zählt die bessere Ranglistennote.
- b.) Alle Spieler, die an einem Spieltag weniger als alle ausgetragenen Spieltage bestritten haben. Bei Gleichstand zählt die bessere Ranglistennote.
- c.) Alle Spieler, die zwei Spieltage weniger als alle ausgetragenen Spieltage bestritten haben. Bei Gleichstand zählt die bessere Ranglistennote.
- d.) Alle Spieler, die drei Spieltage weniger als alle ausgetragenen Spieltage bestritten haben. Bei Gleichstand zählt die bessere Ranglistennote.
- e.) Genannte Teilnehmer, die bei der letzten Wiener Freiluft-Landesmeisterschaft nicht teilgenommen haben, werden entsprechend ihrer Ranglistennote hinten angeordnet. Sollte keine Ranglistennote vorhanden sein entscheidet das Los.

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG

Sollten nach der hier aufgeführten Reihung mehr Nennungen eingehen als im jeweiligen KO-Raster Platz ist, können die Letztgereihten nicht teilnehmen. Sollte keine Ranglistennote vorhanden sein oder diese bei mehreren Teilnehmern gleich sein, entscheidet das Los. Maßgebliche Rangliste ist die zum Zeitpunkt des Nennschlusses (§ 39 Abs. 1) gültige Österreichrangliste.

- (2) Nicht besetzbare Plätze werden zu Freilosen. Der betroffene Paarungsgegner steigt kampflos in die nächste Runde auf.
- (3) Es wird ein Haupt und ein Trostbewerb ausgetragen.
- (4) Eine Paarung besteht aus jeweils zwei Personen, die die festgelegte Anzahl von Bahnen bespielen. Die Wertung erfolgt pro KO-Runde auf Bahngewinn. Bei Gleichstand nach Absolvierung der festgelegten Bahnen wird die Anlage nach dem „Sudden death“-Prinzip auf der für die jeweilige Paarung festgelegten fiktiven Bahn 1 weiterbespielt, bis ein Spieler eine Bahn für sich entscheiden kann.
- (4a) In der ersten KO-Runde steigt jener Spieler, der mehr Bahnen für sich entscheiden kann, in die nächste Runde auf und spielt im Hauptbewerb weiter, der andere Spieler spielt im Trostbewerb weiter. Ab der zweiten Runde im Hauptbewerb, bzw. im Trostbewerb scheidet die das KO-Duell verlierende Person aus dem Bewerb aus, sofern sie Person in beiden Runden kein Freilos hatte. Hatte die betreffende Person in der ersten KO-Runde ein Freilos und verliert in der zweiten KO-Runde, steigt sie in der zweiten Runde im Trostbewerb ein.
- (5) Die Startreihenfolge der Spielpaarungen ergibt sich aus der sinnvollen Ausnutzung der zu bespielenden Bahnen. Grundsätzlich aus dem Raster von oben nach unten, Paar 1 – Bahn 1, Paar 2 – Bahn 2 usw. im Massenstart lt. *Anlage V* zur vorliegenden Landesmeisterschaftsordnung. Prinzipiell werden alle Bahnen einer Anlage genutzt. Bei ungünstiger Wettervorhersage oder absehbarer zeitlicher Probleme ist das Schiedsgericht ermächtigt, die Anzahl der Bahnen pro KO-Duell für einzelne KO-Runden von 18 auf bis minimal 9 Bahnen zu reduzieren.
- (6) Bei reduzierten zu bespielenden Bahnen werden weiter alle Bahnen von Paarungen bespielt, aber pro Paarung verschiedene 9 Bahnen, je nach zugewiesener Startbahn. Bei „Sudden death“ wird die jeweilig folgende Bahn bespielt und nicht auf die Startbahn zurückgegangen, um den Spielbetrieb möglichst wenig zu stören.
- (7) Der oben gesetzte Spieler in der Paarung spielt vor.
- (8) Wenn der Gewinner feststeht, darf der Durchgang nicht mehr fertig gespielt werden. Führt zB der Spieler A in einem KO-Duell über 18 Bahnen nach Bahn 9 mit 9:0 gegen Spieler B und endet Bahn 10 unentschieden, ist der Durchgang abzubrechen, daher B dieses KO-Duell nicht mehr gewinnen kann.
- (9) Die KO-Runden werden nach diesem Prinzip durchgeführt, bis jeweils die ersten 3 Plätze feststehen. Ränge ab den 4. Platz werden nicht ausgespielt, die jeweiligen Teilnehmer der entsprechenden Runde werden gleichrangig gewertet (z.B. Rang 5–8, 8–16, usw).

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG

(10) Die Vergabe von Ranglistennoten erfolgt nach dem im ÖMGV-Regelwerk festgelegten Prinzip für KO-Bewerbe; Ranglistennoten können daher nur über den Hauptbewerb erlangt werden.

§ 42. WERTUNG IN DEN EINZELKATEGORIEN

Die Wertung erfolgt für Jugend, Damen und Herren nach den in § 41 beschriebenen Kriterien. Wiener Landesmeister im KO-System sind jene Spieler, die in jeder ausgetragenen Einzelkategorie den Hauptbewerb gewonnen haben.

§ 43 MEDAILLEN

Der WBGV stellt für jeden Spieler der ersten drei Ränge im Hauptbewerb und im Trostbewerb jeder ausgetragenen Einzelkategorie Medaillen zur Verfügung. Die Medaillen für den Hauptbewerb sollen sich dabei vom Trostbewerb unterscheiden.

§ 44. SIEGEREHRUNG

Die Siegerehrung erfolgt unmittelbar nach Beendigung des Spieltages der Wiener KO-Landesmeisterschaft auf der Anlage. Die Ausrichter haben für einen entsprechenden Rahmen zu sorgen (insbesondere Bereitstellung eines Tisches für die Medaillen sowie Schaffung des für die Medaillenübergabe erforderlichen Platzes).

5. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 45. RECHTSMITTEL GEGEN DIE VERHÄNGUNG VON STRAFEN

Gegen die gemäß den Bestimmungen der §§ 10 Abs. 1 bis Abs. 3, 11 Abs. 3, 25 Abs. 1 bis Abs. 3, 26 Abs. 3, 39 Abs. 1 und 40 Abs. 3 dieser Wiener Landesmeisterschaftsordnung verhängten Strafen steht das aufschiebende Rechtsmittel der Berufung an den Rechtsausschuss des WBGV zu. In diesem Fall ist auf das darauf folgende Verfahren die Rechtsordnung des WBGV anzuwenden. Die Berufung muss binnen dreier Tage nach der Aufforderung zur Zahlung der Strafe eingebracht werden.

§ 46. STRAFREGISTER

Die Technische Kommission des WBGV ist verpflichtet, ein Register über Strafen, die nach den in § 45 genannten Bestimmungen verhängt wurden, zu führen.

§ 47. SONSTIGE ANGELEGENHEITEN

Alle in der vorliegenden Wiener Landesmeisterschaftsordnung nicht geregelten Angelegenheiten im Rahmen der Wiener Landesmeisterschaften im Bahngolf werden im Sinne der Satzungen und Ordnungen des Wiener Bahngolfverbandes (WBGV) und nach den Richtlinien des Österreichischen Minigolfsportverbandes vom Vorstand des WBGV geregelt.

§ 48. ÄNDERUNGEN

Änderungen der Wiener Landesmeisterschaftsordnung obliegen ausschließlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung des WBGV auf Vorschlag der Technischen Kommission des WBGV oder eines dem WBGV angehörenden Vereines. Über diesbezügliche Vorschläge muss im Vorfeld bereits eine Debatte bei einer Sitzung der Erweiterten TK des WBGV stattgefunden haben.

§ 49. GÜLTIGKEIT

- (1) Die vorliegende Wiener Landesmeisterschaftsordnung wurde von Generalversammlung des WBGV am 24. 1. 2025 beschlossen, und tritt mit 25. 1. 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der vorliegenden Wiener Landesmeisterschaftsordnung verlieren alle bisher gültigen Wiener Landesmeisterschaftsordnungen ihre Gültigkeit.

NENNUNG FÜR WIENER LANDESMEISTERSCHAFT

Wien, am 31. 3. 2004

An den
Landessportreferenten des WBGV

Der BGC Wien nennt für den Mannschaftsbewerb der Wr. Landesmeisterschaft 2004 folgende Mannschaften:

- 2 Mannschaften für die Leistungsklasse A
- 2 Mannschaften für die Leistungsklasse B

NENNUNG FÜR WIENER LANDESMEISTERSCHAFT


TECHNISCHE KOMMISSION
 des WIENER BAHNGOLFVERBANDES

Manfred LINDMAYR

1160 Wien, Baumeistergasse 6/42/8

Tel.: 0699 / 18239555

E-Mail: m.lindmayr@chello.at

Mannschaftsnennung

Wettbewerb: *Wiener Landesmeisterschaft 2004 - 1. Runde*
Datum: 18.4.2004

Ausrichter: *WBGV / BGC Wien*
Verein: *WIEN*
Mannschaft: *WIEN 1*
Klasse: *A*

Setz-Nr.	Passnummer	Kat.	Zu- und Vorname	Rgl.-Note
1	579	HE	Lindmayr Manfred	0,514
2	140	DA	Hawel Manuela	1,482
3	1176	HE	Klupaty Rudolf	0,897
4	1698	M1	Berger Franz	0,606
E	307	MJ	Kiss Maximilian	7,631

Summe der kleinsten möglichen RL-Noten
3,499
Tauschberechtigt :
Manfred Lindmayr

NENNUNG FÜR WIENER LANDESMEISTERSCHAFT



TECHNISCHE KOMMISSION

des WIENER BAHNGOLFVERBANDES

Robert BESENKOPF

1130 Wien, Himmelhofgasse 9-13/2/3

Tel.: 0664/4834664

e-mail: robert.besenkopf@chello.at

Einzelnennungen

Wettbewerb: **LM 2004 / 1. Rd.**

Datum: **18.4.2004** Ausrichter: **BGC Wien**

Verein: **BGC Wien**

	Passnummer	Kat.	Zu- und Vorname	Rgl.-Note
1	303	MK	Kiss Felix	8,559
2	307	MK	Kiss Maximilian	7,631
3	422	MJ	Brünner Michael	2,283
4	417	W2	Kurth Stefanie	9,583
5	1435	W2	Kastner Elfriede	5,206
6	406	M2	Jandl Peter	3,274
7	1770	W1	Berger Ilse	2,120
8	1698	M1	Berger Franz	0,606
9	699	M1	Frivert Erwin	1,885
10	123	M1	Pacher August	2,525
11	170	DA	Gröschel Karin	9,815
12	140	DA	Hawel Manuela	1,482
13	1176	HE	Klupaty Rudolf	0,897
14	579	HE	Lindmayr Manfred	0,514
15	296	HE	Scheidl Thomas	1,423

Diese Liste wurde mit dem Nennungstool des WBGV (Thomas Trent, Manfred Lindmayr, Heinz Laukes) erstellt.

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG

System 1 (Beton):

- BAHNENGOLFZENTRUM FRANZ-KOCI-STRASSE – ANLAGE DES WBGV
 Adresse der Anlage: 1100 Wien, Franz-Koci-Straße 3
 Beheimateter Verein: URG (BGC Union Rot-Gold)
- MINIGOLFANLAGE POSTSPORTVEREIN
 Adresse der Anlage: 1170 Wien, Roggendorfgasse 2
 Beheimateter Verein: POST (Post SV Wien – Sektion Minigolf)

System 2 (Eternit):

- BAHNENGOLFZENTRUM FRANZ-KOCI-STRASSE – ANLAGE DES WBGV
 Adresse der Anlage: 1100 Wien, Franz-Koci-Straße 3
 Beheimatete Vereine: URG (BGC Union Rot-Gold)
 USW (Sportunion MGC Savoyen-Wien)
- MINIATURGOLFANLAGE BAUMGARTEN
 Adresse der Anlage: 1140 Wien, Müller-Guttenbrunn Straße 37
 Beheimatete Vereine: BLAUW (MGC Blau-Weiß)
- MINIATURGOLFANLAGE ASVÖ – WIEN 13
 Adresse der Anlage: 1130 Wien, Linienamtsgasse 7
 Beheimateter Verein: HIETZ (MGC Hietzing)
- LEISTUNGSSPORTZENTRUM WASSERPARK
 Adresse der Anlage: 1210 Wien, Am Hubertusdamm 11
 Beheimateter Verein: WAT21 (W.A.T Floridsdorf)
- MINIATURGOLFANLAGE ANGELIBAD
 Adresse der Anlage: 1210 Wien, Arbeiterstrandbadstraße gegenüber Nr. 24
 Beheimateter Verein: WIEN (BGC Wien)

System Filz (Filzgolf):

- FILZGOLFANLAGE ALT-ERLAA
 Adresse der Anlage: 1230 Wien, Erlaaer Straße 56a
 Beheimateter Verein: UAE (MSC Union Alt Erlaa)
- LEISTUNGSSPORTZENTRUM WASSERPARK
 Adresse der Anlage: 1210 Wien, Am Hubertusdamm 11
 Beheimateter Verein: WAT21 (W.A.T Floridsdorf)

System MOS (Minigolf Open Standard):

- MOS-ANLAGE ANGELIBAD
 Adresse der Anlage: 1210 Wien, Arbeiterstrandbadstraße gegenüber Nr. 24
 Beheimateter Verein: HIO (MGC Hole-in-One)

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG


TECHNISCHE KOMMISSION
 DES WIENER BAHNGOLFVERBANDES
Landessportreferent:

Mag. LINDMAYR Manfred
 2540 Bad Vöslau, Kottlingbrunnerstraße 46/3
 Tel.: 0699-18239555 E-Mail: landessportreferent@wbgv.at

Sportwart der Allg. Klasse: derzeit vakant

Sportwart der Senioren: KNOTZER Johanna, Tel.: 0664-2860545, E-Mail: johanna.knotzer@aon.at

Sportwart der Jugend: WOLF Michael, Tel.: 0664-1662610, E-Mail: michael.wolf4@a1.net

Meldung Jugend-Leihspieler/innen für

- Wiener Hallen-Landesmeisterschaft**
 Wiener Freiluft-Landesmeisterschaft

Familienname	
Vorname	
Spielerpassnummer	
Stammverein	
Leihverein	
Kategorie	
gültig für das Jahr	
Unterschrift des Erziehungsberechtigten	
Unterschrift Stammverein	
Unterschrift Leihverein	
Datum	

Ein Verein darf in seiner Jugendmannschaft nur einen Leihspieler beschäftigen. Der Leihspielervertrag gilt nur für eine Landesmeisterschaftssaison und ist dem Landessportreferenten mit der Nennung der Jugendmannschaft bekannt zu geben. Ein Wechsel während einer Landesmeisterschaftssaison ist nicht möglich.

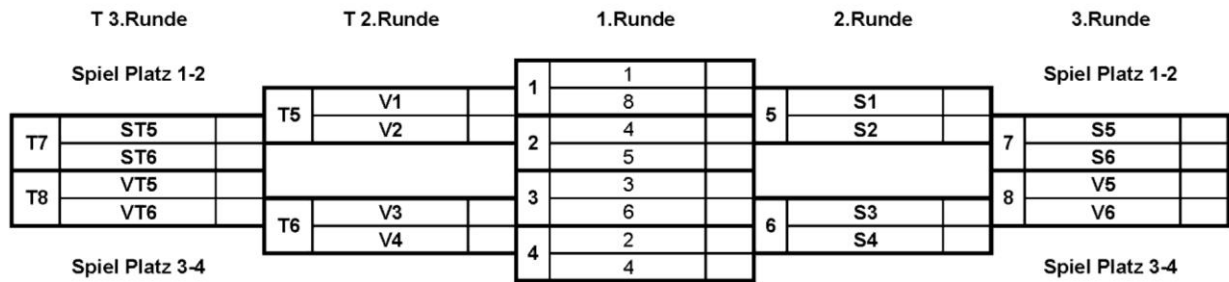
Genehmigung durch den WBGV am _____.

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG

1. Platz Trostbewerb: _____
 2. Platz Trostbewerb: _____
 3. Platz Trostbewerb: _____

Landesmeister: _____
 Vizelandesmeister: _____
 3. Platz: _____

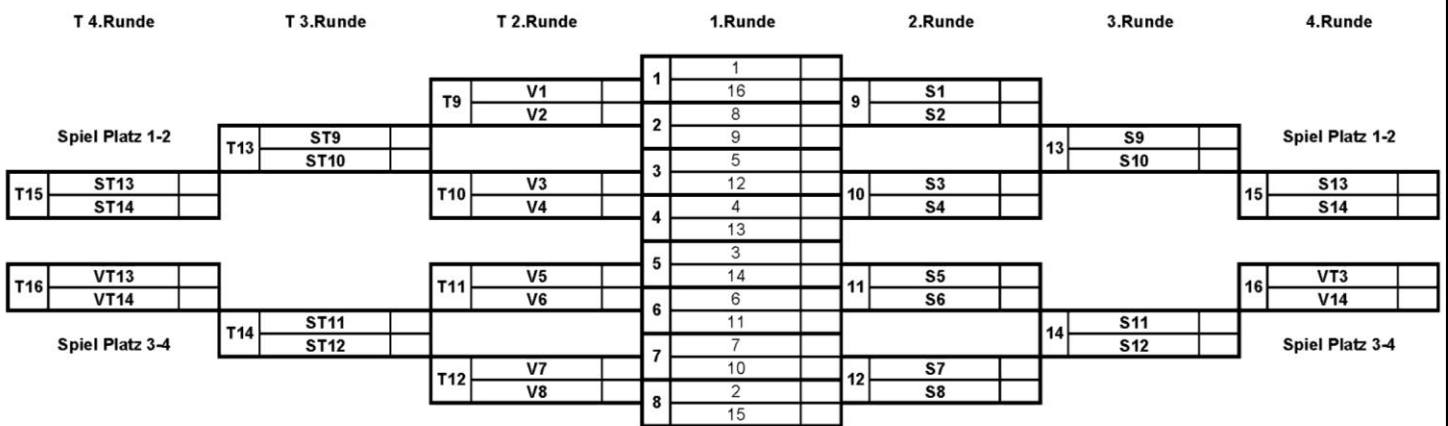
T R O S T B E W E R B | H A U P T B E W E R B



1. Platz Trostbewerb: _____
 2. Platz Trostbewerb: _____
 3. Platz Trostbewerb: _____

Landesmeister: _____
 Vizelandesmeister: _____
 3. Platz: _____

T R O S T B E W E R B | H A U P T B E W E R B

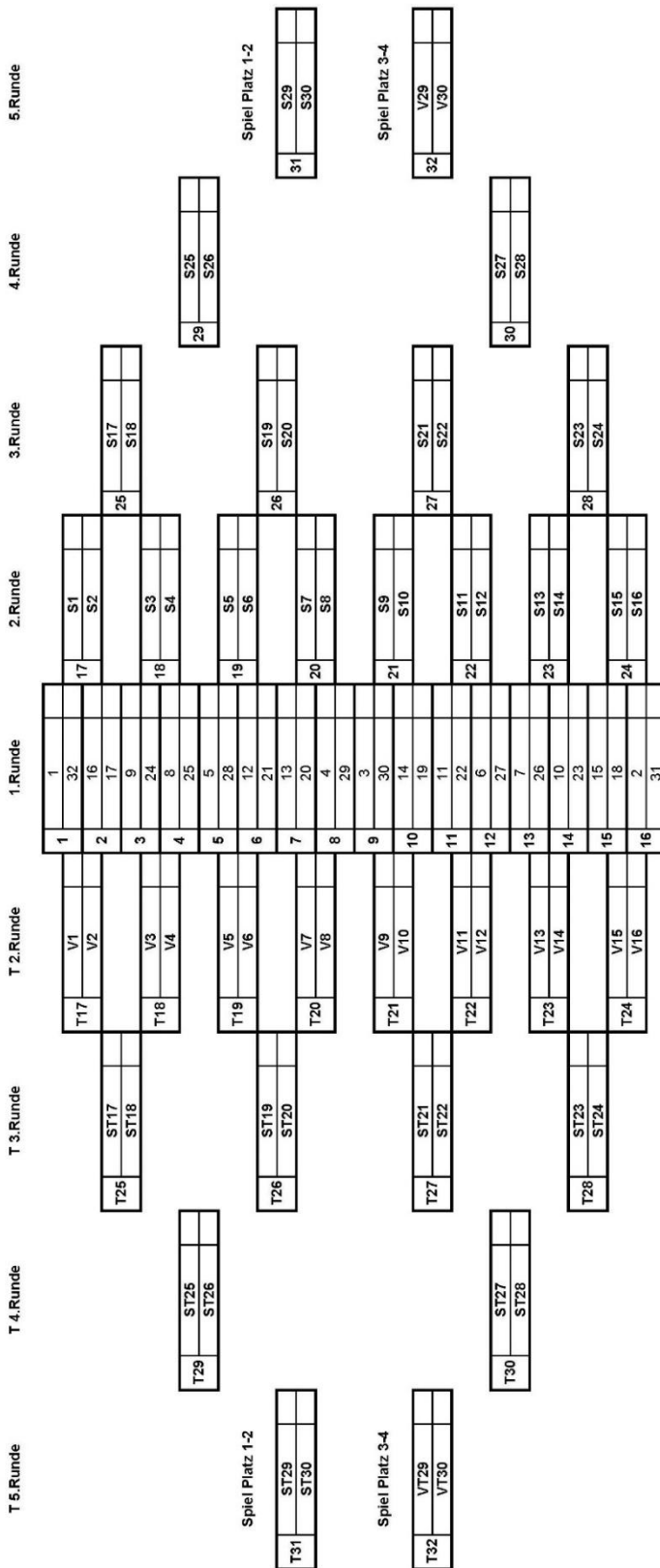


WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG

- 1. Platz Trostbewerb: _____
- 2. Platz Trostbewerb: _____
- 3. Platz Trostbewerb: _____

- Landesmeister: _____
- Vizelandesmeister: _____
- 3. Platz: _____

T R O S T B E W E R B | H A U P T B E W E R B



Ablaufplan KO bei 64 Männliche und 32 Weibliche

Bahn	R1 Herren 9 9 Uhr	R1 Herren 8 10 Uhr	R1 Herren 9- 10 Uhr	R1 Damen 10-11 Uhr	R2 Herren 11-12 Uhr	RT2 Herren 12-13 Uhr	R2/RT2 Damen 13-14 Uhr	R3/RT3 Herren 14-15 Uhr	R4/RT4 Herren R3/RT3 Damen 15:15-16:15 Uhr	R5/RT5 Herren R4/RT4 Damen 16:30-17:30 Uhr	R6/RT6 Herren R5/RT5 Damen 17:45-18:45 Uhr
1	1	1	17	1 (S)33	T33	(S)17	(S)49	(S)57	(S)61	(S)63 Finale	
2	2	2	18	2 (S)34	T34	(S)18	(S)50	(S)58			
3	3	3	19	3 (S)35	T35	(S)19	(S)51	(S)59	(S)62	(S)64 Um Platz 3	
4	4	4	20	4 (S)36	T36	(S)20	(S)52	(S)60			
5	5	5	21	5 (S)37	T37	(S)21	(S)53	(S)57	T61	(S)63 Finale Trost	
6	6	6	22	6 (S)38	T38	(S)22	(S)54	(S)58	T62	(S)64 Um Platz 3 Trost	
7											
8	7	7	23	7 (S)39	T39	(S)23	(S)55	(S)59	(S)29	(S)31 Finale	
9	8	8	24	8 (S)40	T40	(S)24	(S)56	(S)60			
10	9	9	25	9 (S)41	T41	T17	T49	(S)25	(S)30	(S)32 Um Platz 3	
11	10	10	26	10 (S)42	T42	T18	T50	(S)26			
12	11	11	27	11 (S)43	T43	T19	T51	(S)27	T29	T31 Finale Trost	
13	12	12	28	12 (S)44	T44	T20	T52	(S)28			
14	13	13	29	13 (S)45	T45	T21	T53	T25	T30	T32 Um Platz 3 Trost	
15	14	14	30	14 (S)46	T46	T22	T54	T26			
16	15	15	31	15 (S)47	T47	T23	T55	T27	ev. J1	ev. J1 Finale	
17	16	16	32	16 (S)48	T48	T24	T56	T28	ev. J2	ev. J2 Um Platz 3	
18											